

**Anzahl Spätis, Müllverschmutzung, Plastikbecher,
Glasscherben auf Straßen und Gehwegen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02415
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt
am 12.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15677

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02415

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt
vom 11.02.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 3 Maxvorstadt hat am 12.11.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Lärmbelästigung, die hohe Menge an Müll, Glasscherben auf den Straßen und Gehwegen sowie weggeworfene Essensreste, die Ungeziefer anziehen können, zu unterbinden bzw. einzudämmen. Diese Problematik tritt verstärkt z. B. bei dem Café „Plex-Coffee“ in der Türkenstraße 67, beim „Giesinger Bräu - Stehausschank Universität“ in der Schellingstraße 27 sowie bei den vielen Spätkiosken in der Schellingstraße und Türkenstraße auf.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die städtische Straßenreinigung reinigt die Türkenstraße und Schellingstraße gemäß der Straßenreinigungssatzung fünfmal pro Woche (Reinigungsklasse 2). Bei einem hohen

Verschmutzungsgrad - besonders in den Sommermonaten - erfolgen zusätzliche Reinigungen am Wochenende. Die Verschmutzungssituation wird weiterhin vor Ort kontrolliert und ggf. bedarfsgerecht angepasst.

Zu den weiteren angesprochenen Themen teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

„Plex-Café

Eine Beschwerdelage über Verschmutzungen und Lärm ausgehend von dem Betrieb ‚Plex-Café‘ ist dem Kreisverwaltungsreferat nicht bekannt. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine erlaubnisfreie Gaststätte ohne Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.

Ein Verbot zur Nutzung von To-Go-Behern für Getränke, die in dem Betrieb abgegeben werden, besteht grundsätzlich nicht. Das Kreisverwaltungsreferat wird aufgrund der geschilderten Situation Kontakt zu der Betreiberin des Betriebes aufnehmen und hier Maßnahmen zur Müll- und Lärmreduzierung besprechen.

Spätkioske

Bei der weit überwiegenden Mehrzahl der ‚Spät-Kioske‘ in der Maxvorstadt handelt es sich um normale Ladengeschäfte.

Diese Kioske müssen sich an die ladenschlussrechtlichen Vorschriften halten (§ 3 Satz b1 Nrn. 1 und 2 LadSchlG):

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- an Sonn- und Feiertagen sowie
- montags bis samstags bis 06.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

Der Begriff ‚Spät-Kiosk‘ ist insoweit fälschlich in Gebrauch.

In der Maxvorstadt gibt es in wesentlich kleinerer Anzahl sog. ‚Mischbetriebe‘. Diese Geschäfte bieten ein normales Warensortiment zum Verkauf an, betreiben parallel aber noch eine sog. erlaubnisfreie Gaststätte. Wenn diese erlaubnisfreie Gaststätte in der Praxis tatsächlich betrieben wird, unterscheidet sich das zulässige Sortiment danach, ob es zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch in seinem Betrieb verabreicht oder aber an jedermann über die Straße abgegeben wird. Bei der ersten Variante sind alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zulässig, bei der zweiten Variante sind es Flaschenbier, alkoholfreie Getränke und Tabak- und Süßwaren.

Der Verkauf außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten ist aber ausschließlich auf die genannten Warengruppen beschränkt und gilt nicht für das übrige angebotene Sortiment des jeweiligen Geschäftes.

Sowohl bei den als reine Ladengeschäfte betriebenen Kiosken als auch bei den Mischbetrieben handelt es sich um keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.

Gewerberechtlich muss also lediglich eine Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen, eine Genehmigung ist nicht einzuholen. Daher kann keine Aussage über die Anzahl dieser Betriebe getroffen werden.

Giesinger Stehausschank

Beim Kreisverwaltungsreferat - Bezirksinspektion Mitte - fand ein gemeinsamer Gesprächstermin mit den Gaststättenbetreibern der Gaststätte ‚Giesinger Stehausschank‘ und der Polizeiinspektion 12 statt. Hierbei wurde festgelegt, dass die Gaststätte „Giesinger Stehausschank“ auf die Abgabe von Getränken in Plastikbechern verzichtet, um eine Verschmutzung der Umgebung sowie größere Ansammlungen von Personen im Bereich der Gaststätte zu verhindern.

Bei stichprobenartig durchgeführten Kontrollen konnte festgestellt werden, dass sich die Situation gebessert hat. Die Gaststättenbetreiber gaben zudem an, die Mitarbeiter*innen auch angewiesen zu haben, die Gebrauchsfläche sowie den Gehweg - zum Teil sogar auf der gegenüberliegenden Straßenseite - zu reinigen, falls die Verschmutzung den Gästen des Betriebes zugeordnet werden können.

Im Rahmen der Kontrollen konnte auch keine Lärmbelästigung ausgehend von den Gästen des Betriebes festgestellt werden. Die Betreiber wurden dennoch sensibilisiert und aufgefordert, auch die Mitarbeiter*innen entsprechend anzuweisen auf lärmende Gäste einzuwirken. Zudem werden auch seitens Polizei und Kreisverwaltungsreferat weiterhin Kontrollen zur Nachtzeit durchgeführt.

Teilweise wird die Verschmutzung des Gehweges nach Feststellungen von Polizei und Kreisverwaltungsreferat jedoch durch Passant*innen verursacht, die Getränke von anderen Betrieben beziehen und sich lediglich in diesem Bereich verabreden. Daher besteht hier zum Teil keine Verantwortlichkeit der Gaststätte und keine Verpflichtung zur umfassenden Reinigung.

Im Falle von akuten Ruhestörungen empfehlen wir, die Polizei zu rufen und Anzeige zu erstatten.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02415 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt am 12.11.2024 kann gemäß Vortrag nur teilweise entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Die Türken- und Schellingstraße werden gemäß der Straßenreinigungssatzung fünfmal pro Woche (Reinigungsklasse 2) und bei einem hohen Verschmutzungsgrad am Wochenende zusätzlich gereinigt.

Bei den angesprochenen Betrieben werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Lärm- und Müllsituation zu verbessern.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02415 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt am 12.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 3 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 3

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/123, Herrn David Panter

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24776

An das Baureferat - T21

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T2

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 3 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 3 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.